

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0068/08-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss

26.01.2009

Einreicher: Landrat

Betr.:

Klageverfahren AZ: 7 K 3154/04 Landrat des Landkreises Teltow-Fläming ./.
Landesjugendamt Brandenburg

Beschlussvorschlag:

Die am 06.10.2004 unter dem AZ: 7 K 3154/04 erhobene Klage gegen das Landesjugendamt des Landes Brandenburg wird zurückgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Klage eingeforderten 573.556,05 € an zusätzlichen Leistungen des Landes zur Kindertagesbetreuung für das Jahr 2004 werden nicht an den Landkreis gezahlt. Durch die Klagerücknahme entsteht lediglich eine Gerichtsgebühr. Da mit der Klageerhebung 3 Gerichtsgebühren an das Verwaltungsgericht zu zahlen waren, werden 2 Gerichtsgebühren (6.512,00 €) zurückerstattet.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Der Landkreis hat am 06.10.2004 wegen der Höhe der für das Jahr 2004 gewährten Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung Klage gegen das Landesjugendamt erhoben. Er begehrt die zusätzliche Zahlung von 573.566,05 €. Tragendes Element der Klagebegründung war, dass das Land bei der Berechnung der Kinderkostenpauschale von einer falschen Berechnungsgrundlage ausgegangen sei. So sei das Land nicht ermächtigt gewesen, mit der Landeszuschussanpassungsverordnung die Landeszuschüsse gemäß § 16 Abs. 6 KitaG bereits ab dem Jahr 2004, sondern erst ab dem Jahr 2006 anzupassen.

Der Landkreis Spree-Neiße hat im Juni 2006 Normenkontrollklage gegen die Landeszuschussanpassungsverordnung 2004 erhoben. Diese Klage hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 24.09.2008 abgewiesen und festgestellt, dass das Land Brandenburg berechtigt gewesen ist, bereits für das Jahr 2004 eine Anpassungsverordnung zu erlassen.

Damit hat unsere Klage keine Aussicht auf Erfolg. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat uns aufgefordert, mitzuteilen, ob die Klage unter Berücksichtigung des Urteils zurückgenommen wird.

Gemäß § 131(1) i. V. § 28 und § 50 (2) BbgKVerf ist der Kreisausschuss für die Entscheidung zuständig, ob ein Rechtsstreit geführt wird. Der Eilentscheidung des Landrates zur Klageerhebung hatte der Kreisausschuss mit Beschluss vom 14.10.2004 (3-0295/04-I) genehmigt.